



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/00838**
Datum: 03.02.2020
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: FB Planen
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Hauptausschuss	19.02.2020	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	26.02.2020	öffentlich Entscheidung

Betreff: Benennung der Vertreterinnen/Vertreter und Stellvertreterinnen/
Stellvertreter der Stadt Halle (Saale) in die Arbeitsgemeinschaft
„Ländlicher Raum“

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat benennt folgende Mitglieder für die Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft
„Ländlicher Raum“:

1. Anja Krimmling-Schöffler (Vertreterin) und Rudenz Schramm (Stellvertreter) DIE LINKE
2. Steve Mämecke (Vertreter) und Johannes Streckenbach (Stellvertreter) CDU

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan

ja

nein

Wenn ja, Stellenerweiterung:

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Begründung:

Unter Leitung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (ALFF Süd) wurde im März 2011 eine Arbeitsgemeinschaft Ländlicher Raum (AGLR) gegründet. Zwischen den Mitgliedern der AGLR, zu denen die Landkreise und die Stadt Halle (Saale) gehören, sollen insbesondere Projektabstimmungen vorgenommen werden.

Die Stadt Halle (Saale) könnte in Ausnahmefällen betroffen sein und dann z.B. auch Fördermittel für Projekte beantragen (beispielsweise Flurneuordnung oder ländlicher Wegebau in Stadtrandbereichen).

Teilnahme und Vertretung der Stadt Halle (Saale) in der AGLR

Die Stadt Halle (Saale) arbeitet seit ihrer Gründung in der AGLR mit. Das bedeutet, folgende Bedingungen sind zu erfüllen.

- Zwei Vertreter/Vertreterinnen sowie deren Stellvertretungen des Stadtrates sind zu benennen. Nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren entfällt das Vorschlagsrecht auf die Fraktionen DIE LINKE und CDU.
- Als ständiger Vertreter des Oberbürgermeisters wurde Herr Dr. Besch-Frotscher benannt.

Grundlagen der Arbeit der AGLR

In den Richtlinie Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 - Richtlinien RELE 2014-2020 – (**RdErl. des MULE vom 1. 11. 2017 – 51-60100**; Geändert durch RdErl. des MULE vom 14.01.2019; veröffentlicht im MBl. LSA 2019, S. 262)) und in der Verordnung über Arbeitsgemeinschaften zur Gestaltung der ländlichen Entwicklung vom 14. Juli 2010 (GVBl. LSA Nr. 19/2010, ausgegeben am 26.7.2010, S. 455-456) sind die Aufgaben und die Mitgliedschaft der Arbeitsgemeinschaft geregelt.

Aufgaben der AGLR

Im § 2 der Verordnung über Arbeitsgemeinschaften zur Gestaltung der ländlichen Entwicklung heißt es: *„Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft ist es, im Amtsbezirk des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten sowie im Rahmen seiner Zuständigkeiten*

- 1. über zuwendungsfähige Anträge in sachlichen Fragen zu beraten und sie zu bewerten,*
- 2. Empfehlungen für die Durchführung von Projekten abzugeben,*
- 3. für die Reihenfolge der zu fördernden Projekte auf der Grundlage des Regionalbudgets eine Empfehlung abzugeben,*
- 4. in Fragen der Beurteilung von Infrastrukturmaßnahmen im ländlichen Raum und zur Umsetzung verschiedener Projekte zu beraten und*
- 5. den Erfolg von Förderprojekten und die Aktualität von Fördermaßnahmen zu beurteilen.“*

Mitglieder der AGLR

Ausdrücklich sind auch kreisfreie Städte als Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft vorgesehen (§ 3 der Verordnung). Vertreter der Stadt Halle (Saale) sind danach der Oberbürgermeister oder ein von ihm benannter ständiger Vertreter sowie zwei Mitglieder des Stadtrates und deren Stellvertretungen.